

Zjawne wozjewjenje wo móžnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow za wólby wjesnjanosty dnja 06. septembra 2026

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnjemy, zo smě kóžda wólbokmana wosoba přichodnych wólbow wjesnjanosty wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach Zarjadniskeho zwjazka „Při Klósterskej wodže“ do zapisa wolerjow hladać, zo by zapiski přepruwowała.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokončili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóž ma zapis wolerjow za njekorektny abo njedospołny, móže w mjenowanym času w mjenje gmejny na Zarjadniskim zwjazku próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móžeće próstwu wo wólbny lisćik stajić a kak móžeće z listom wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke, kotruž wšitcy do zapisa wolerjow zapisani wólbokmani sčasom dóstanu.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 06. September 2026

1.

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Nebelschütz wird in der Zeit vom 17.08.2026 bis 21.08.2026 während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“**, Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten eingesehen werden (§ 8 SächsKomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 21.08.2026 um 12:00 Uhr während der genannten Öffnungszeiten bei der Wahlbehörde Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **16.08.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich für die Antragstellung jeweils der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer, ohne Hilfsperson zu sein, den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **Freitag, den 04.09.2026 um 16:00 Uhr**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag am 06.09.2026 um 15:00 Uhr**.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein ihr oder ihm nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, am Samstag, dem 05.09.2026 bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Für die Briefwahl erhält der Wahlberechtigte zusammen mit dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen grünen freigemachten Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt mit Hinweisen für die Briefwahl.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder durch **Briefwahl** wählen.

An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Sofern für die Bürgermeisterwahl ein 2. Wahlgang erforderlich werden sollte, erhalten Wahlberechtigte, die im 1. Wahlgang einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt und erhalten haben, für den 2. Wahlgang von Amts wegen wiederum Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

Pančicy-Kukow, dnja / Panschwitz-Kuckau, am 05. August 2026



Stefan Anders

předsyda Zárjádniškeho zwjazka / Verbandsvorsitzender

Veröffentlichungsvermerk: (entsprechend Bekanntmachungssatzung vom 12.09.2024)

- Hinweis im gemeinsamen elektronischen Amtsblatt des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" und seiner Mitgliedsgemeinden Ausgabe Nr. 32 am 05.08.2026 -

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
 - a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Beschwerde gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
 - b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
 - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
 - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsische Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“. Die Kontaktdaten des externen behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Postanschrift: KISA, Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen, Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung der Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Bautzen (Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4 der Sächsischen Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.